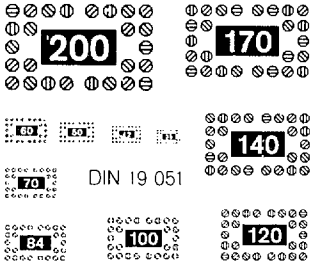

A 96 - 05540

Statut

des

Zentral-Vereins der Formstecher

und

deren Hilfsarbeiter

Deutschlands.

Beschlossen in der Generalversammlung zu Cöln am
7., 8. und 9 August 190[illegible]

Friedrich-Ebert-Stiftung Bibliothek Bonn

A 96 - 05540

§ 1.

Der Verein führt die Bezeichnung **Zentral-Verein der Formstecher und deren Hilfsarbeiter Deutschlands.**

§ 2.

Die Aufgabe des Vereins ist Wahrung und Förderung der geistigen, gewerblichen und materiellen Interessen seiner Mitglieder, diese Aufgabe soll erfüllt werden durch:

a) Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Maßgabe des § 152 der Gewerbeordnung des deutschen Reiches. Aufrechterhaltung aller mit dem Unternehmer getroffenen Vereinbarungen;

b) Abhaltung belehrender Vorträge wissenschaftlicher und gewerblicher Natur und Veranstaltungen von geselligen Zusammenkünften behufs Pflege der Kollegialität;

c) Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz in gewerblichen Rechts- und solchen Streitfällen, in welchen die Mitglieder infolge ihrer Tätigkeit für den Verein geraten, wie auch bei Anklagen wegen Verstöße gegen § 153 der Gewerbeordnung;

d) Gewährung einer Unterstützung an auf der Reise befindliche Mitglieder, sowie an verheiratete Kollegen entsprechende Unterstützung, welche mit Familie einen Umzug machen nach einem entfernten Ort;

e) Gewährung einer Unterstützung an Mitglieder, welche durch Krankheit oder unverschuldeter Weise arbeitslos werden, sowie einmaligen Unterstützung beim Sterbefall der Frau eines Mitgliedes, sowie eines Mitgliedes an dessen Hinterbliebenen;

f) an Mitglieder, deren Arbeitslosigkeit infolge eines Streiks, einer Aussperrung, Lohnreduktion oder Maßregelung entstanden ist, auch ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft;

g) unentgeltliche Lieferung einer Fachzeitung zur Aufklärung der Mitglieder.

§ 3.

Mitgliedschaft.

Jeder in Deutschland arbeitende Formstecher und deren Hilfsarbeiter ist zum Eintritt in den Verein berechtigt. Die Anmeldung zum Eintritt in den Verein hat bei der örtlichen Verwaltung und wenn keine am Orte, bei der nächsten Zahlstelle zu erfolgen oder bei dem Zentralvorstand.

Ueber die Aufnahme entscheidet in der Regel der Vorstand der Zahlstelle resp. die betreffende Mitgliedschaft. Die Aufnahme muß verweigert werden, wenn die zur Aufnahme meldende Person sich eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze des Vereins oder ehrloser Handlungen schuldig gemacht hat. Beschwerde hiergegen kann bei dem Zentralvorstand, sowie beim Ausschuß erfolgen und in letzter Instanz bei der General-Versammlung des Vereins.

Mitglieder, welche wegen restierender Beiträge ausgeschlossen sind, haben bevor sie wieder aufgenommen werden können, die Beiträge für 13 Wochen zu entrichten. Jedoch hat diese Nachzahlung keinen Einfluß auf die durchzumachende Karenzzeit.

§ 4.

Jedes Mitglied erhält bei seiner Aufnahme ein Statut und ein Quittungsbuch. Zugereiste Mitglieder, die am Orte in Arbeit treten, haben sich innerhalb einer Woche bei der betreffenden Zahlstelle oder bei dem betreffenden Vertrauensmann zu melden.

§ 5.

Das Eintrittsgeld beträgt 50 Pf., der regelmäßige Wochenbeitrag in der 1. Klasse 80 Pf. und in der 2. Klasse 60 Pf.

Ehemalige Mitglieder, welche vom Militär zurückkehren und sich, sobald sie in Arbeit treten, zum Eintritt melden, treten in ihre alten Rechte ein, sobald sie ihre Pflichten vor Eintritt zum Militär ordnungsgemäß erfüllt haben, und solche Kollegen, welche innerhalb 4 Wochen nach Beendigung der Lehrzeit in den Verband eintreten, sind vom Eintrittsgeld befreit.

Auch vom Auslande zurückkehrende Mitglieder, welche nachweislich nicht länger als ein Jahr im Auslande waren, oder solche, die daselbst einer Organisation angehört haben, betrifft vorstehende Bestimmung, wenn sie sich ordnungsgemäß abge-

meldet haben. Einzelmitglieder im Auslande können ihre Beiträge an die Hauptkasse einsenden; Porto für Zusendung der Bücher usw. hat das Mitglied selbst zu tragen. Kranke und arbeitslose Mitglieder sind während der Dauer ihrer Krankheit oder Arbeitslosigkeit, wenn sie dieses sofort der Verwaltung anzeigen, von der Zahlung des Beitrags befreit.

Der statutengemäß festgesetzte Beitrag ist am Ende einer jeden Kalenderwoche zu entrichten.

Zur Deckung der General-Versammlungs-Unkosten wird eine vierteljährliche Extrasteuer von 25 Pfg. erhoben.

§ 6.

Ueber Unterstützungen nach § 2 Absatz f entscheidet die Zahlstelle selbst über die Berechtigung derselben, die Höhe und Dauer der Unterstützung bestimmt der Zentralvorstand unter Berücksichtigung der diesbezüglich einzureichenden Anträge der betreffenden Zahlstelle.

§ 7.

Rechtsschutz.

Wird bei einer Zahlstelle Rechtsschutz nachgesucht, so kann die betreffende Zahlstelle bei allen gewerblichen Streitfragen die Angelegenheit in erster Instanz selbständig in die Hand nehmen, hat jedoch dem Vorstande den betreffenden Fall mitzuteilen. Bei weiterem Rechtsschutz ist unter genauer Schilderung der Angelegenheit, der die Streitfrage veranlassenden und begleitenden Umstände an den Vorstand zu berichten, letzterer entscheidet über die Zulässigkeit und

Umfang des zu gewährenden Schutzes bis zur zweiten Instanz.

§ 8.

Austritt.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit gestattet, der Ausscheidende ist jedoch verpflichtet, seinen Austritt dem betreffenden Vorstand der Verwaltung, bezw. Vertrauensmann der betreffenden Mitgliedschaft anzuzeigen. Die Beiträge bis zum Tage des Austritts sind zu entrichten. So lange ein Mitglied seine Verpflichtungen gegen den Verein erfüllt, kann es demselben angehören, auch wenn es freiwillig oder gezwungen von der Berufsarbeit abgeht. Wer bei seinem Austritt die restierenden Beiträge nicht bezahlt, gilt als ausgeschlossen.

§ 9.

Ausschluß.

Die Ausschließung eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag der Lokalverwaltung resp. der Mitgliedschaft durch den Zentralvorstand:

a) Wer mit seinen Beiträgen, ohne um Stundung nachgesucht zu haben, 6 Wochen im Rückstande geblieben und trotz schriftlicher Aufforderung (Formular) des Filialkassierers seinen Verpflichtungen innerhalb 8 Tagen nicht nachgekommen ist;

b) wenn es den Bestimmungen des Statuts, sowie den statutgemäßen Anordnungen nicht Folge leistet, oder den gefaßten Beschlüssen seiner Verwaltung bezw. seiner Mitgliedschaft zuwiderhandelt;

c) wenn es Handlungen begeht, welche die Interessen des Vereins schädigen und den Grundsätzen desselben zuwiderlaufen;

d) wenn es sich Veruntreuungen, Fälschungen 2c. gegen den Verein hat zu Schulden kommen lassen.

Sämtliche Ausgeschlossenen sind schriftlich hiervon in Kenntnis zu setzen und in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Sämtliche unter a) b) c) und d) Ausgeschlossenen können nur mit Genehmigung des Zentral-Vorstandes und Ausschusses wieder aufgenommen werden. Jedoch steht dem Ausgeschlossenen Berufung an die nächste General-Versammlung zu.

e) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft des einzelnen Mitgliedes wird der Fortbestand des Vereins nicht berührt. Weder während der Mitgliedschaft noch nach dem Erlöschen derselben steht den einzelnen Mitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern ein Anspruch auf Teilung des Vereinsvermögens oder auf Ausantwortung eines Anteils an demselben zu, und zwar weder während des Bestehens, noch nach der Auflösung des Vereins.

Die Anwendung der §§ 738 bis 740 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird ausdrücklich ausgeschlossen; der Fall des § 725 des Bürgerlichen Gesetzbuchs steht dem freiwilligen Ausscheiden gleich.

Beiträge oder sonstige Leistungen, welche während der Dauer der Mitgliedschaft fällig wurden, sind trotz Beendigung derselben zu zahlen.

§ 10.

Oertliche Verwaltung.

Um den örtlichen Verhältnissen besser Rechnung tragen zu können, ist der Verein in Zahlstellen eingeteilt. An Orten, wo sich sechs Mitglieder befinden, können dieselben eine Zahlstelle gründen und haben nach jeder Richtung hin für den Verein zu wirken. Wo die Einrichtung einer Zahlstelle aus irgend einem Grund nicht möglich ist, da soll von Seiten des Vorstandes ein Vertrauensmann ernannt werden, welcher die Geschäfte alsdann zu besorgen hat oder die am Orte befindlichen Mitglieder sind der nächsten Zahlstelle zugewiesen.

§ 11.

Jede Zahlstelle verwaltet ihre inneren Angelegenheiten in der von ihr festzustellenden Weise. Die Mitglieder haben die Beschlüsse derselben für sich als bindend zu betrachten. Sämtliche Einnahmen sind nach Abzug aller notwendigen Ausgaben an die Hauptkasse abzuliefern. Erweist sich die Einnahme einer Zahlstelle als unzureichend, so hat die Hauptkasse Zuschuß zu gewähren. Zuschußgesuche sind von drei Mitgliedern der Lokalverwaltung zu unterzeichnen.

§ 12.

Nach Ablauf eines Quartals hat die Ortsverwaltung eine Kassenabrechnung aufzustellen, dieselbe den Mitgliedern der örtlichen Verwaltung zur Beschlußfassung zu unterbreiten und alsdann dem Hauptvorstand spätestens bis zum 20. des ersten Monats im neuen Quartal einzureichen, sowie das überflüssige Geld bis zur selben Zeit abzuliefern.

§ 13.

An der Spitze jeder Zahlstelle steht eine Verwaltung von fünf Mitgliedern, welche in außerordentlicher Versammlung für jedes Verwaltungsjahr gewählt werden; und zwar einen Bevollmächtigten, einen Kassierer, einen Schriftführer und zwei Revisoren. Das Resultat ist sofort dem Zentralvorstand mitzuteilen.

Auf Beschluß der Zahlstelle können dem Vorstande bis 3 Prozent der Filialeinnahmen als Entschädigung gewährt werden.

§ 14.

In allen Vereinsangelegenheiten hat der Vorstand der Zahlstelle oder der Vertrauensmann die Verpflichtung, die statutgemäßen Anordnungen des Zentralvorstandes auszuführen. Bei den ordentlichen wie den außerordentlichen Revisionen haben die Revisoren zuerst den Kassenbestand festzustellen, hierauf die Bücher auf Einnahme und Ausgabe zu prüfen und den Buchbestand mit dem Kassenbestand zu vergleichen; beides muß übereinstimmen. In derselben Weise ist auch die Uebereinstimmung des vorhandenen Markenbestandes und die Zahl der verausgabten Marken festzustellen; hierbei ist auch das Hauptmitgliederbuch, aus dem die Anzahl der Mitglieder ersichtlich, zu kontrollieren.

§ 15.

Zentral-Verwaltung.

Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer, einem Schriftführer und drei Beisitzern. Die Wahl des Vorsitzenden geschieht durch die Generalversammlung,

die der übrigen Vorstandsmitglieder durch die Zahlstelle, an deren Ort der Vorstand seinen Sitz hat. Tritt bei einem durch die Generalversammlung zu besetzendes Amt eine Vakanz ein, so entscheidet über die Besetzung der übrige Vorstand nebst dem Ausschuß. Bei Meinungsdifferenzen, die innerhalb des Vorstandes und Ausschusses entstehen sollten, haben die Vorstände der Verwaltung zu entscheiden, sofern dieses von den Mitgliedern des Vorstandes oder Ausschusses beantragt wird. Den Sitz des Vorstandes oder Ausschusses bestimmt die Generalversammlung. Den Funktionären des Verbandes wird für ihre Arbeiten eine von der Generalversammlung festzusetzende Summe als Entschädigung überwiesen.

§ 16.

Die Vertretung des Vereins nach innen und außen, desgleichen die Besorgung aller Angelegenheiten, welche nicht durch gegenwärtiges Statut der General-Versammlung oder den Filialvorständen vorbehalten werden, ist dem Zentralvorstand übertragen. Namentlich hat derselbe:

1. den Verein Staatsregierungen, Behörden und dritten Personen gegenüber zu vertreten,
2. die General-Versammlung einzuberufen,
3. die Kassenangelegenheiten zu erledigen und vierteljährlich eine Kassenabrechnung aufzustellen,
4. über Gewährungen von Unterstützungen zu beschließen,
5. über wichtige Fragen eine Urabstimmung zu veranlassen,
6. mindestens alljährlich eine Statistik herauszugeben.

§ 17.

Zur Revision der Hauptkasse, werden von derjenigen Zahlstelle, wo der Zentral-Vorstand seinen Sitz hat, 2 Revisoren gewählt. Dieselben haben über das Ergebnis der vierteljährlichen Revisionen dem Ausschuß schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 18.

Ausschuß.

Der Ausschuß besteht aus drei Personen. Der Sitz desselben darf nicht beim Zentralvorstand sein. Den Vorsitzenden bestimmt die General-Versammlung. Die Wahl eines Schriftführers und Beisitzers geschieht durch diejenige Zahlstelle, wo der Ausschuß seinen Sitz hat. Wird der Posten, des durch die General-Versammlung gewählten Vorsitzenden frei, so entscheidet über die fernere Besetzung desselben diejenige Zahlstelle, wo bis dato der Ausschuß seinen Sitz hatte, in Gemeinschaft mit dem Zentral-Vorstand. Die Geschäftsordnung giebt sich der Ausschuß selbst. Letzterer hat fe[illegible], die Tätigkeit des Zentralvorstandes zu überwachen und alle Beschwerden über die Beschlüsse und Verfügungen desselben zu erledigen.

§ 19.

Generalversammlung.

Die höchste Behörde ist die alle drei Jahre stattfindende Generalversammlung; außerordentliche General-Versammlungen bedürfen einer Urabstimmung. Die Generalversammlung setzt sich aus Delegierten zusammen. Auf je 50 Mitglieder wird ein Delegierter gewählt. Die Einteilung der zusammen wählenden Orte bestimmt der Zentralvorstand. Die General-Versammlung regelt die Diätenfrage selbst. Fahrgeld wird 3. Klasse vergütet.

§ 20.

Anträge für die General-Versammlung sind 8 Wochen vor derselben dem Zentralvorstand einzureichen und 4 Wochen vor dem Zusammentreten der General-Versammlung in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 21.

Befugnis der General-Versammlung ist die Erledigung aller Angelegenheiten des Vereins. Die General-Versammlung entscheidet bei allen Abstimmungen mit Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als abgelehnt.

§ 22.

Belegung des Verbandsvermögens.

Sobald sich überflüssiges Geld in der Hauptkasse angesammelt hat, ist dasselbe mündelsicher anzulegen. Kündigung und Wiederabhebung der Gelder können nur von hierzu beauftragten und mit diesbezüglichen Legitimationen versehenen Vorstandsmitgliedern ausgeführt werden.

§ 23.

Auflösung.

Eine Auflösung des Verbandes kann nur erfolgen, wenn dieselbe auf einer zu diesem Zwecke einberufenen General-Versammlung oder durch Urabstimmung mit $^4/_5$ Majorität beschlossen wird.

§ 24.

Bei einer etwaigen unfreiwilligen Auflösung des Vereins entscheidet eine Urabstimmung über die Verwendung des Gesamteigentums des Vereins. Ueber alle im Statut nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand und Ausschuß gemeinsam.

§ 25.

Alle Unterstützungen des Vereins sind freiwillige, ein Klagerecht steht den Mitgliedern nicht zu.

Beschlüsse des Vorstandes des Zentral-Vereins der Formstecher und deren Hilfsarbeiter Deutschlands.

über die zu gewährenden Unterstützungen.

Beschlossen in der Vorstandssitzung am 9. August 1905.

Giltig vom 1. Januar 1906 bis auf weiteres.

a) Reiseunterstützung.

Mitglieder, welche arbeitslos werden, den Arbeitsnachweis in Anspruch genommen haben, erhalten nach 1jähriger Mitgliedschaft und Beitragsleistung . ſ der Reise eine Unterstützung von 2½ Pfg. pro Kilometer Luftlinie.

An Reiseunterstützung wird gewährt:

I. Klasse:

Nach	1jähriger	Mitgliedschaft	10	Mk.
„	2 „	„	15	„
„	3 „	„	20	„
„	4 „	„	25	„
„	5 „	„	30	„

II. Klasse:

Nach	1jähriger	Mitgliedschaft	7,50	Mk.
„	2 „	„	11,25	„
„	3 „	„	15,—	„
„	4 „	„	18,75	„
„	5 „	„	22,50	„

Nach dem Auslande reisende Mitglieder erhalten bis zur Grenze Reiseunterstützung, müssen aber zuvor ihre Reisebescheinigung der Filiale, von welcher sie abgereist sind, zurücksenden; falls sie schon Unterstützungen bezogen haben, an die Filiale, welche zuletzt die Reiseunterstützung gezahlt hat. Sind jedoch im Inlande noch Stellen frei, so erhalten dieselben keine Reiseunterstützung.

b) Umzug.

Verheiratete Mitglieder erhalten, sobald sie den Nachweis in Anspruch genommen, bei Umzügen von einer Filiale zur anderen eine Unterstützung.

Die Höhe der Unterstützung darf nach

I. Klasse:

2jähriger	Mitgliedschaft	u.	Beitragsleistung		20 Mk.
3 „	„	„	„		30 „
4 „	„	„	„		40 „
5 „	„	„	„		50 „
6 „	„	„	„		60 „

II. Klasse:

2jähriger	Mitgliedschaft	u.	Beitragsleistung		15,00 Mk.
3 „	„	„	„		22,50 „
4 „	„	„	„		30,— „
5 „	„	„	„		37,50 „
6 „	„	„	„		45,— „

nicht übersteigen. Jedoch darf auf keinen Fall die Unterstützung die tatsächlichen Ausgaben übersteigen, und ist stets der Frachtbrief als Beleg mitzureichen.

Die Umzugsunterstützungen dürfen in der Regel nur einmal im Jahre bezogen werden.

c) Arbeitslosen-Unterstützung.

a) Wird ein Mitglied infolge schlechten Geschäftsganges arbeitslos, so erhält dasselbe:

1. Klasse.

Nach 1jähr. Mitgliedschaft u. Beitragsleistung 1,00 Mk. pro Tag auf die Dauer von 5 Wochen.
Nach 2jähr. Mitgliedschaft u. Beitragsleistung 1,25 Mk. pro Tag auf die Dauer von 7 Wochen.
Nach 3jähr. Mitgliedschaft u. Beitragsleistung 1,50 Mk. pro Tag auf die Dauer von 10 Wochen.
Nach 4jähr. Mitgliedschaft u. Beitragsleistung 1,75 Mk. pro Tag auf die Dauer von 13 Wochen.

2. Klasse.

Nach 1jähr. Mitgliedschaft u. Beitragsleistung 0,75 Mk. pro Tag auf die Dauer von 5 Wochen.
Nach 2jähr. Mitgliedschaft u. Beitragsleistung 0,90 Mk. pro Tag auf die Dauer von 7 Wochen.
Nach 3jähr. Mitgliedschaft u. Beitragsleistung 1,10 Mk. pro Tag auf die Dauer von 10 Wochen
Nach 4jähr. Mitgliedschaft u. Beitragsleistung 1,30 Mk. pro Tag auf die Dauer von 13 Wochen.

Ausschließlich der Sonntage, einschließlich der Feiertage.

b) Für die ersten 6 Tage der Arbeitslosigkeit, wird eine Unterstützung nicht gewährt. Ist jedoch die Arbeitslosigkeit von längerer Dauer, so tritt die Zahlung der Unterstützung mit dem ersten Tage der Arbeitslosigkeit in Kraft.

Als erster wird derjenige Tag berechnet, wo sich der Arbeitslose als solcher bei seiner zuständigen Verwaltung meldet.

Ist die Höchstsumme erreicht, so muß auf Neuunterstützung eine Karenzzeit von 52 Wochen liegen.

c) Die Verwaltung ist zu geeigneter Kontrolle verpflichtet, welcher der Arbeitslose untersteht. Der Unterstützung kann derselbe verlustig gehen, sobald derselbe sich den Anordnungen der Kontrolle nicht fügt und eine ihm nachgewiesene Stelle nicht annimmt.

Bei Differenzen in Unterstützungsfragen entscheidet der Vorstand.

d) Ortsunterstützung an vorübergehend Arbeitsunfähige.

§ 1. Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit (Krankheit) erhalten die Mitglieder eine Unterstützung in der 1. Klasse pro Tag 2,30 Mk. (wöchentlich 13,80 Mk.) in der 2. Klasse pro Tag 1,70 Mk. (wöchentlich 10,20 Mk.) und zwar:

Nach 1jähriger Mitgliedschaft und Beitragsleistung auf die Dauer von 6 Wochen.
Nach 2jähriger Mitgliedschaft und Beitragsleistung auf die Dauer von 9 Wochen.
Nach 3jähriger Mitgliedschaft und Beitragsleistung auf die Dauer von 15 Wochen.
Nach 4jähriger Mitgliedschaft und Beitragsleistung auf die Dauer von 20 Wochen.
Nach 5jähriger Mitgliedschaft und Beitragsleistung auf die Dauer von 26 Wochen.

§ 2. Die Unterstützung beginnt mit dem ersten Tage der Erkrankung. Sobald am ersten Krankheitstage der Erwerbsunfähigkeit noch erwerbsmäßige Arbeit stattgefunden hat, wird für denselben kein

Krankengeld ausgezahlt. Erfolgt die Anmeldung der Erwerbsunfähigkeit bei der Ortsverwaltung später, so ist der Tag der Meldung als Beginn der Erkrankung zu betrachten.

§ 3. Die Krankenunterstützung wird ausgezahlt gegen Vorzeigung eines ärztlichen Krankenattestes der Orts- oder Fabrik-Krankenkasse, der das betreffende Mitglied angehört. Die Ortsverwaltung ist verpflichtet, eine genaue Abschrift dieses Attestes als Belag der Zentralverwaltung einzusenden.

§ 4. Als Schluß der Unterstützung gilt der Tag, an welchem laut ärztlichen, dem Vorstande sofort einzureichenden Attest die Gesundheit bezw. die Arbeitsfähigkeit wiedererlangt worden ist.

§ 5. Tritt ein Mitglied in eine höhere Beitragsklasse, so kann dasselbe erst nach Ablauf der für die betreffende Klasse festgesetzten Karenzzeit Unterstützung beziehen.

§ 6. Mitglieder, welche Krankenunterstützung ununterbrochen auf die Dauer der laut Statut ihnen zustehenden Zeit bezogen haben, kann erst nach Ablauf von 52 wöchentlicher Beitragsleistung wieder Anspruch auf weitere Krankenunterstützung stattgegeben werden, jedoch nur auf die Dauer von 13 Wochen.

§ 7. Das erkrankte Mitglied hat sich der von der Ortsverwaltung auszuübenden Kontrolle zu unterwerfen und den damit Beauftragten jede gewünschte Auskunft zu erteilen. Unwahre Angaben oder grobe Ueberschreitungen der vom Arzte festgesetzten Ausgehezeit und Anordnungen oder Verstöße gegen die allgemeinen Bestimmungen für Kranke ziehen den Verlust der Unterstützung nach sich, und zwar für jeden Uebertretungsfall das Krankengeld für den

betreffenden Tag. Ist der Betreffende dreimal wegen Uebertretungen der betreffenden Vorschriften angetroffen, so hat dieses die Entziehung der ganzen Unterstützung zufolge.

e) Sterbegeld:

§ 1. Beim Sterbefall einer Frau eines Mitgliedes, sowie beim Sterbefall eines Mitgliedes zahlt der Verein als Beihilfe an die dem Haushalte des Verstorbenen Angehörigen nach 52wöchentlicher Mitgliedschaft und Beitragsleistung:

In der ersten Klasse 50 Mk.
„ „ zweiten „ 37,50 Mk.

Nach 104 wöchentlicher Mitgliedschaft und Beitragsleistung:

In der ersten Klasse 75 Mk.
„ „ zweiten „ 56,25 Mk.

Nach 156 wöchentlicher Mitgliedschaft und Beitragsleistung:

In der ersten Klasse 100 Mk.
„ „ zweiten „ 75 „

§ 2. Mitglieder, welche bei ihrem Eintritt in den Verband das 40. Lebensjahr überschritten, ist bei den unter d) und e) angeführten Unterstützungen nur die Hälfte der festgesetzten Unterstützungen zu gewähren.

§ 3. Laut § 25 des Statuts sind sämtliche unter a) b) c) d) und e) angeführten Unterstützungen freiwillige, das heißt, daß ein Klagerecht für die Mitglieder auf Auszahlung dieser Unterstützungen nicht zusteht.

Arbeitsnachweis für Formstecher und deren Hilfsarbeiter.

§ 1.

Der Arbeitsnachweis ist ein zentralisierter und wird von einer Person geleitet. Dieselbe wird von den Mitgliedern derjenigen Zahlstelle, wo der Nachweis seinen Sitz hat, gewählt. Die Amtsdauer währt von einer General-Versammlung bis zur anderen. Der Leiter des Nachweises hat alle innerhalb einer Woche als zu besetzen gemeldete Stellen — soweit kein Angebot vorhanden — in dem Publikationsorgan bekannt zu geben und nach seinem Ermessen zu annoncieren.

§ 2.

Jeder Arbeitsuchende hat sich direkt an den Arbeitsnachweis zu wenden, denselben wird hierüber eine Bescheinigung ausgestellt, welche neben der Reiselegitimation zu führen ist. Die Ortsverwaltungen dürfen keine Reiselegitimation ohne obengenannte Bescheinigung ausstellen.

§ 3.

Reisende Mitglieder, welche die Bescheinigung des Arbeitsnachweises neben ihrer Reiselegitimation nicht führen, erhalten keine Reiseunterstützung.

Nimmt ein Arbeitsuchender die ihm vom Arbeitsnachweis angewiesene Stelle nicht an, so haben er dies, im Falle er Unterstützung nach § 6 des Statuts beantragt, dem Filialvorstand und Führer

des Arbeitsnachweises unter Darlegung der Gründe sofort mitzuteilen. In streitigen Fällen entscheidet der Zentralvorstand und Ausschuß.

§ 4.

Hat ein Arbeitsuchender die vom Arbeitsnachweis angebotene Arbeit angenommen oder nicht angenommen, oder dieselbe nicht erhalten, so hat derselbe auf jeden Fall den Nachweisführer **sofort** davon in Kenntnis zu setzen. Diejenigen, welche dies unterlassen, werden im Publikationsorgan bekannt gegeben.

§ 5.

Reisende Mitglieder erhalten, wenn sie sich an den Nachweis gewandt haben, von derjenigen Zahlstelle, wo sie zuletzt ihren Aufenthalt hatten, eine Reisebescheinigung, sie ist bei jeder Zahlstelle vorzuzeigen, jedoch ist dieselbe vor Ablauf von vier Wochen bei der letzten Zahlstelle zu erneuern.

§ 6.

Der Nachweis ist für Mitglieder und Arbeitgeber unentgeltlich. Nichtmitglieder haben für die Vermittlung einer Stelle 50 Pfg. an den Arbeitsnachweis zu entrichten.

§ 7.

Beschwerden über die Führung des Nachweises sind an den Zentralvorstand zu richten. Alle durch die Stellenvermittlung vereinnahmten Gelder sind im Interesse des Arbeitsnachweises zu verwenden.

Verhaltungsmaßregeln für Mitglieder bei Differenzen zwischen Arbeiter und Arbeitgeber.

§ 1.

Von jeder Differenz, ob Streik, Maßregelung oder Aussperrung ist dem Bevollmächtigten der betreffenden Verwaltungsstelle, beziehungsweise dem betreffenden Vertrauensmann unverzüglich Mitteilung zu machen. Diese haben sofort dem Zentralvorstand und Ausschuß einen genauen Bericht zur eventuellen Veröffentlichung einzusenden.

§ 2.

Die Bevollmächtigten der Verwaltungen haben eine Vorstandssitzung, die Vertrauensmänner, wenn notwendig, eine öffentliche Versammlung einzuberufen, wozu eventuell der oder die beteiligten Prinzipale einzuladen sind, um möglichst eine Einigung auf gütlichem Wege zu versuchen. Kommt diese nicht zu stande, so ist dem Zentralvorstand sofort Mitteilung zu machen und entscheidet dieser nun über die Arbeitsniederlegung. Handelt es sich um Aussperrung oder Maßregelung, so bleibt dem Zentralvorstand und Ausschuß ebenfalls überlassen, zu entscheiden, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

§ 3.

Der Zentralvorstand und Ausschuß hat bei Beschlüssen über Arbeitsniederlegung auf die Zeit- und

Geschäftsverhältnisse gebührend Rücksicht zu nehmen und kann infolge derselben den Austrag der Differenzen auf eine gelegenere Zeit verlegen. In keinem Falle ist der Zentralvorstand und Ausschuß verpflichtet, die Arbeitseinstellung zu beschließen.

§ 4.

Vor Erteilung der Zustimmung des Zentralvorstandes und Ausschusses ist in den in Frage kommenden Orten durchaus eine abzuwartende Stellung einzunehmen, damit nicht, wenn aus zwingenden Gründen die Zustimmung versagt werden muß, ein im voraus aussichtsloser Streik zum Ausbruch kommt.

§ 5.

Beabsichtigt eine Zahlstelle in eine Lohnbewegung einzutreten, so ist ein dahingehender Beschluß in geheimer Abstimmung herbeizuführen und dem Zentralvorstand dieses mindestens 4 Wochen vor Eintritt in dieselbe (Lohnbewegung) mitzuteilen. Der Zentralvorstand und Ausschuß darf nur dann seine Zustimmung zu einer Lohnbewegung geben, wenn u. a. auch die Forderung von 25 Proz. Zuschlag für Ueberstunden gestellt wird.

§ 6.

Sollte dennoch gegen einen wohl erwogenen Beschluß des Zentralvorstandes und Ausschusses die Arbeit eingestellt werden, so ist die betreffende Zahlstelle nur auf sich selbst angewiesen und verliert jedes Anrecht auf Unterstützung seitens des Vereins.

Hat der Vorstand und Ausschuß seine Zustimmung zu einer Lohnbewegung gegeben, so ist in einer

öffentlichen Versammlung eine besondere Streikkommission zu wählen, welche die Kontrolle zu regeln, die Verhandlungen mit den Arbeitgebern zu führen und alle sonstigen den Streik betreffende Tätigkeiten zu verrichten hat.

§ 7.

Anspruch auf Unterstützung haben in der Regel nur Mitglieder. Jedoch können in besonderen Fällen mit Zustimmung des Vorstandes auch Nichtmitglieder unterstützt werden. Die Höhe der Unterstützung wird vom Vorstande und Ausschuß festgesetzt. In keinem Falle darf mehr Unterstützung bezahlt werden, als: Für Ledige 11 Mk., für Verheiratete 15 Mk. und für jedes Kind unter 14 Jahren 50 Pfg. pro Woche.

§ 8.

Den ledigen und nicht am Orte gebundenen Streikenden wird es zur Pflicht gemacht, den Ort zu verlassen, wenn der Streik länger als 14 Tage dauert. Am Streikorte Zureisende haben keinen Anspruch auf Unterstützung und ist sofortige Weiterreise zur Pflicht zu machen. Mitglieder, welche innerhalb der ersten Woche den Streikort verlassen, können ohne zurückgelegte Karenzzeit sofort in den Bezug der im Statut vorgeschriebenen Unterstützung gelangen.

§ 9.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, da, wo möglich, die beschlossene Sammlung für die streikenden Kollegen zu übernehmen und überall Gelder zu sammeln. Diese sind dem Lokalkassierer abzuliefern und ist letzterer verpflichtet, die eingegangenen Gelder und Belege ohne Abzug sofort an die

Vereinskasse einzusenden. Diese hat im Publikationsorgan hierüber zu quittieren.

§ 10.

Nach Beendigung eines Streiks ist von der Streikleitung Abrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben an den Vorstand einzureichen, welcher diese nach nochmaliger Prüfung im Publikationsorgan veröffentlicht.